

Kurztitel

Rechtsanwaltsprüfungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 556/1985

§/Artikel/Anlage

§ 22

Inkrafttretensdatum

01.07.1986

Außerkrafttretensdatum

31.12.1992

Text

§ 22. Unmittelbar nach Abschluß der jeweiligen mündlichen Prüfung geben die Mitglieder des Prüfungssenats in geheimer Beratung ihre Beurteilung über das Ergebnis der Teilprüfung ab. Die Abstimmung erfolgt zuerst über die Frage, ob die Prüfung bestanden ist, und bejahendenfalls sodann über die Bewertung.